

# GEMEINDE BORCHEN

Kreis Paderborn



Gemeinde Borchlen - Unter der Burg 1 - 33178 Borchlen

Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Stadt- und Bauleitplanung  
Marktstr. 8  
33154 Salzkotten

## Der Bürgermeister

Auskunft erteilt:	Herr Falkenrich
Zimmer	35
Durchwahl	(05251) 3888- 135
Telefax	(05251) 3888- 100
E-Mail	Bernward.Falkenrich@borchen.de

Geschäftszeichen Tag  
60/Fa 16.07.2013

## **Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgrund des Schreibens der Stadt Salzkotten vom 27.05.2013 zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.07.2013 teilte ich Ihnen mit, dass gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche Bedenken erhoben werden.

### **Begründung:**

Die Konzentrationszonen ergeben sich aufgrund der durch die Stadt Salzkotten festgelegten Abstandskriterien zu schützenswerten Bereichen. Die Stadt Salzkotten hat im Vergleich zu den Schutzabständen, die die Gemeinde Borchlen gewählt hat, geringere Abstände zugrunde gelegt. Bei der Wohnbebauung wurden im Vergleich statt 1000 m nur 500 m berücksichtigt. Auch der Abstand zu Einzelbebauungen mit 300 m differenziert um 100 m zum Nachteil der Bewohner/innen. Bezüglich der Wohnbauflächen in Alfen ist ein Abstand von mindestens 1000 m eingehalten. Bei der Einzelbebauung wurde nur ein Abstand von 300 m berücksichtigt.

Aus Sicht der Gemeinde Borchlen kann es nicht sein, dass bei der Festlegung von Schutzabständen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Borchlen maßgebend sind, die Bürger/innen durch die Regelungen einer benachbarten Kommune in Grenzbereichen des Gemeindegebietes schlechter gestellt werden. Dies verstößt nach Auffassung der Verwaltung gegen das Abstimmungsgebot, das die Kommunen untereinander bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigen müssen.

Weiterhin wurde seitens der Stadt Salzkotten keine Höhenbegrenzung festgelegt. Aus Sicht der Stadt Salzkotten ist die Festsetzung der Höhe der Anlagen nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung zumal übliche und wirtschaftliche Anlagen heute mit einer Gesamthöhe von über 100 m betrieben werden. Hierdurch können auf dem Gebiet der Stadt Salzkotten Windkraftanlagen mit einer Höhe von weit über 100 m errichtet werden. Diese Anlagen sind dann aus mehreren Bereichen der Gemeinde Borchten, auch unter Berücksichtigung der Beleuchtung, sichtbar. Nach Auffassung der Gemeinde Borchten können Anlagen mit einer Höhenbegrenzung von 100 m problemlos wirtschaftlich betrieben werden. Das zeigen auch die 41 Anlagen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Borchten errichtet wurden.

Ausschlaggebend für die Darstellung der Abstände zu Wohnbauflächen sind die im rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen (W-Flächen), die aufgrund ihres Charakters als überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Bereiche ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Darunter fallen sowohl Allgemeine als auch Reine Wohngebiete.

Dieses resultiert einfach aus der Tatsache, dass die dort wohnenden Menschen weder durch die Lärmentwicklung der WKA noch durch sonstige negative Effekte (z.B. Schlagschattenwurf) noch durch die in weiten Kreisen der Bevölkerung als negativ empfundene optische Wirkung in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden.

Hier wird ein Abstand von 1.000 m zum äußeren Rand der Wohnbauflächen für richtig befunden. Dieses Maß trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im Planänderungsverfahren in einer ungewöhnlich regen und engagierten Weise aus der Bevölkerung Vorbehalte gegen eine wohngebietsnahe Lage von Vorranggebieten an die Gemeinde herangetragen worden sind.

Ausschlaggebend ist dabei nicht die tatsächlich bebaute Fläche, sondern die im FNP dargestellte Fläche, da die mögliche Entwicklung bzw. zukünftige Bebauung der Flächen mit berücksichtigt werden soll, um zukünftige Konflikte zu vermeiden.

Mit der Wahl dieses Abstandes kann langfristig ein gesundes Wohnen gewährleistet werden. Trotz z.T. starken Unterschieden infolge der Art der einzelnen WKA gewährleistet dieser Abstand weitgehend, dass Konflikte bzw. Beeinträchtigungen der Wohnqualität ausgeschlossen werden können.

Einer besonderen Beachtung bedürfen die im FNP nicht mit einer speziellen Darstellung aufgeführten Gebäude im Außenbereich sowie unbeplante Siedlungen, die (in der Regeln aufgrund ihrer geringen Größe) nicht im FNP als Siedlungsflächen dargestellt sind.

Die Gemeinde Borchten hält die Anordnung eines pauschalen Vorsorgeabstandes zu Einzelgehöften und Weilern für durchaus zulässig. Hier sollte ein Abstand von 400 m zugrunde gelegt und auf dem Niveau einer Mischgebietsnutzung geschützt werden, wie das auch im Bereich des Lärmschutzes üblich ist. Ein solcher Abstand ist nach einem Urteil des OVG NW vom 30.11.2001 nicht zu hoch gegriffen. Damit würden diese Gebäude allesamt zumindest ein eingeschränktes Schutzbedürfnis genießen, das ohne weiteres dem Schutzbedürfnis von Mischgebieten ähnlich ist.

Aufgrund ihrer Lage im nordwestlichen Gemeindegebiet zwischen Wewer und Alfen westlich von Nordborchen gehört diese Fläche zu einem von der Bevölkerung der umliegenden Ortschaften stark frequentierten Naherholungsbereich. Wegen der gut ausgebauten Feldwege sowie deren Ebenheit und ihrer fußläufigen Nähe zu Alfen wird sie besonders für die Feierabenderholung rege in Anspruch genommen. Besonders auffällig ist die Nutzung durch gehbehinderte Personen und Radfahrer. Dieser Bereich wird faktisch sehr rege für Naherholungszwecke in Anspruch genommen. Die strukturelle Vielfalt der Landschaft sowie das weitestgehend ungestörte Landschaftsbild mit guter Fernsicht bilden das Potenzial für eine Naherholung, die insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden von Spaziergängern und Radfahrern hier gesucht wird. Windkraftanlagen würden daher in diesem Bereich nicht nur das Landschaftsbild empfindlich stören, sondern auch die Naherholungsfunktion stark beeinträchtigen, weil weite Kreise der Bevölkerung WKA nicht mit der Erholungsstimmung in Einklang bringen mögen.

Auch hier sprechen ein weitgehend intaktes Landschaftsbild sowie eine intensive Naherholungsnutzung auf den gut ausgebauten Wirtschaftswegen (Radfahrer, Spaziergänger) gegen eine Darstellung als Windvorrangfläche.

Daher bilden auch hier das Landschaftsbild sowie die Nutzung als Naherholungsraum die Argumente, die einer Windvorrangflächenausweisung entgegenstehen.

Die Gemeinde hat bei der Ausweisung von Windvorranggebieten eine Höhenbegrenzung von 100 m bis zur Flügelspitze am höchsten Drehpunkt aus folgenden Gründen festgesetzt:

Eine größere Höhe als 100 m bedingt eine Dauerkennzeichnung aus luftverkehrlichen Gründen, die sich u.a. in Blinklichtern zeigt. Eine solche Kennzeichnung wirkt sich erheblich störender auf das Landschaftsbild aus als kleinere Anlagen ohne Kennzeichnung. Vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde dieses zu einer nicht akzeptablen Belastung führen. Darüber hinaus besteht ohne Zweifel die Möglichkeit, WKA mit einer Gesamthöhe von max. 100 m wirtschaftlich zu betreiben.

Durch höhere Anlagen kann zwar ein größerer Ertrag erzielt werden; aus Sicht der Gemeinde Borchen muss aber nicht unbedingt das Maximum an Ertrag aus den Anlagen herausgeholt werden. Diesbezüglich muss auch der Schutz der Bürger/innen Vorrang haben. Darüber hinaus kann man so den zunehmenden Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung gegenüber dem Bau von Windkraftanlagen entgegenwirken.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Allerdissen*

Allerdissen